

KOPIE

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Az.: 1-3-0105
Az.: 1-1-0583

Gotha, den 01.04.2009

Teilungsbeschluss Nr. 1

1. Abteilung des Flurbereinigungsgebietes Krautheim-Dorf vom Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Krautheim

- 1.1 Nach § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835) in Verbindung mit der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörden vom 26.07.2007 (GVBl. S. 97), wird von dem mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 10.02.1995, Az.: 1-3-0105, festgestellten Flurbereinigungsgebiet Krautheim der nachstehend beschriebene Teil abgeteilt und die Flurbereinigung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren Krautheim-Dorf, Az.: 1-1-0583, gemäß § 1 FlurbG fortgeführt:

Gemarkung Krautheim

Flur 1	alle Flurstücke <u>außer</u> den Flurstücken Nr. 51/7, 51/9, 51/11,
Flur 2	die Flurstücke Nr. 208/1, 208/2, 208/3, 208/4, 208/5, 208/6, 208/7, 208/8, 208/9, 208/10, 208/11, 279/1,
Flur 6	die Flurstücke Nr. 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 507/1, 536/1, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 578/1, 579/1,
Flur 7	die Flurstücke Nr. 622/1, 639/1, 640/3, 640/2, 654/1, 667,
Flur 8	die Flurstücke Nr. 742/1, 750/1, 750/2, 751/1, 751/2, 752/1, 752/2, 753, 754, 755, 756, 776/1, 777/1, 777/2

- 1.2 Der nicht in das Flurbereinigungsgebiet Krautheim-Dorf einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsgebietes Krautheim bildet jetzt das Gebiet der Flurbereinigung Krautheim, Az.: 1-3-0105.
- 1.3 Sowohl für die Flurstücke des Flurbereinigungsverfahrens Krautheim als auch für die Flurstücke des Flurbereinigungsverfahrens Krautheim-Dorf bleibt die Flurbereinigung angeordnet. Beide Flurbereinigungsverfahren werden weiter vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha durchgeführt.

KOPIE

1.4 Im Flurbereinigungsverfahren Krautheim bleibt für die bebaute Ortslage Haindorf, sowie für alle sonstigen Bauflächen und für das sonstige Bauland die Flurbereinigung nach § 1 FlurbG, und für alle anderen Flurstücke die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet.

1.5 Das Flurbereinigungsverfahren Krautheim-Dorf wird als Flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG fortgeführt.
Für folgende im Flurbereinigungsverfahren Krautheim-Dorf liegenden Flurstücke bleibt zusätzlich die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet:

Gemarkung Krautheim

Flur 1 die Flurstücke Nr. 51/6, 51/8, 51/10, 60/3, 116, 117/1

Flur 6 Flurstück Nr. 488

1.6 Das Verfahren Krautheim-Dorf hat eine Fläche von ca. 32 ha.
Das Verfahren Krautheim hat nach der Teilung eine Fläche von ca. 1420 ha.

2. Teilnehmergeinschaft

- 2.1 Die Eigentümer der im abgeteilten Flurbereinigungsgebiet Krautheim-Dorf liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Krautheim-Dorf".
- 2.2 Die Eigentümer der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Krautheim liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden weiter die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Krautheim“.
- 2.3 Beide Teilnehmergeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist Krautheim.

3. Fortbestehen der zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Für alle unter Nr. 1.1 aufgeführten Grundstücke gelten bis zur Unanfechtbarkeit des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes die seit dem Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses für das Flurbereinigungsverfahren Krautheim vom 10.02.1995 bestehenden Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG weiter; daher ist in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in

KOPIE

Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsge-
meinden und den angrenzenden Gemeinden in den Räumen der

Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Berlstedt

Verwaltungsgemeinschaft Buttstedt, Markt 2, 99439 Buttstedt

Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt, Großemser Weg 5, 99628 Buttstädt

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren Krautheim (Az.: 1-3-0105) wurde mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 10.02.1995 als kombiniertes Verfahren nach § 87 FlurbG (Feldlage / ICE-Trasse) und nach § 1 FlurbG (Ortslage) angeordnet.

Aufgrund der zeitlichen Verzögerung beim Weiterbau des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 (Eisenbahnneubaustrecke) kann das Flurbereinigungsverfahren Krautheim nicht mit der – insbesondere für die Ortslage Krautheim – gebotenen Eile weitergeführt werden.

Die Flurbereinigung ist in dem nach § 1 FlurbG angeordneten Gebietsteil - Ortslage Krautheim - bereits weitestgehend abgeschlossen.

Es besteht in der Ortslage die Notwendigkeit die Arbeiten schnellstmöglich abzuschließen, um geplante Investitionen nicht zu hindern, und den freien Grundstücksverkehr wieder zu gewährleisten.

Die im Rahmen der Flurbereinigung vorgesehenen eigentumsrechtlichen Regelungen, insbesondere die zweckmäßige Neuordnung der Grundstücke, und die Eigentumsregelung an den öffentlich genutzten Straßen- und Wegeflurstücken können aufgrund der Verzögerung nicht umgesetzt werden.

Die baldmögliche Herbeiführung des neuen Rechtszustandes in der Ortslage ermöglicht es den Teilnehmern so schnell wie möglich den Genuss der Vorteile der Flurbereinigung zu verschaffen.

Die Teilung erfolgte unter Berücksichtigung einer zweckmäßigen Abgrenzung der zu regulierenden Ortslage unter Beachtung landeskultureller Belange im Ortsrandbereich sowie unter Berücksichtigung kataster- und vermessungstechnischer Belange.

Die Kompakte Form der Ortslage ermöglicht dabei eine engräumige Abgrenzung des Verfahrensgebietes nach § 1 FlurbG.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Krautheim hat in seiner Sitzung am 25.09.2007 der beabsichtigten Teilung des Flurbereinigungsgebietes zugestimmt.

Die Gemeinde Krautheim hat mit Beschluss Nr. 34/09/07/04-09 vom 05.09.2007 und der Unternehmensträger, die DB Netz AG, haben mit Schreiben vom 26.03.2009 der Teilung ebenfalls zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

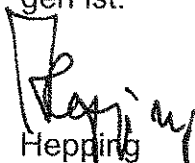
Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2

99867 Gotha

einulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.


Hepping
Amtsleiter

